

„GENDER STUDIES IN DER DEUTSCHEN

RECHTSWISSENSCHAFT“

VON

PROF. DR. UTE SACKSOFSKY, M.P.A (HARVARD)¹

Am 29. November 2017 hielt Prof. Dr. Ute Sacksofsky, M.P.A (Harvard) einen Vortrag mit dem Titel "Gender Studies in der deutschen Rechtswissenschaft" als Teil des Comparative Legal Gender Studies-Network Projekts.

Im ersten Teil des Vortrags stellte Frau Prof. Sacksofsky die Struktur, Entwicklung und Verortung der Gender Studies in der deutschen Rechtswissenschaft vor. Im historischen Vergleich zeigte sich der Weg in die deutsche Rechtswissenschaft schwieriger als in anderen Ländern: Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden Frauen in Deutschland allmählich zum rechtswissenschaftlichen Studium zugelassen. Dies war keineswegs gleichbedeutend mit einer Zulassung der Frauen zum Rechtsbetrieb. Diese erfolgte ebenfalls erst schrittweise mit der Zulassung zum Staatsexamen in Bayern im Jahre 1912 und 1922 mit der Zulassung zum Richteramt. Noch 1922 befand der Deutsche Richtertag mit einer Mehrheit von 250 zu 5 Stimmen, dass Frauen nicht die Befähigung zum Richteramt erhalten sollten, da ihnen die nötigen Fähigkeiten fehlen würden. In der Rechtswissenschaft gelang es 1932 der ersten Frau, Magdalena Schoch, in Deutschland habilitiert zu werden. Nach der NS-Herrschaft, in der Frauen aus den Rechtsberufen verdrängt wurden, wurde Gerda Krüger 1946 als zweite Frau im Bereich Rechtswissenschaft habilitiert. In den 1970er Jahren waren sechs Frauen in den Rechtswissenschaften habilitiert. Doch noch im gesamten 20. Jahrhundert ging der Prozess nur langsam voran: bis zum Jahr 2000 habilitierten sich nur zehn Frauen in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Ähnlich wie die Zulassung der Frauen zu rechtswissenschaftlichen Berufen fanden die Gender Studies erst verspätet Einzug in die deutsche Rechtswissenschaft. Während in den USA schon in den 1980er Jahren zahlreiche Professorinnen legal gender studies betrieben, waren in Deutschland die Bemühungen um Gender Studies im Recht noch fragmentiert. Ein Grund war, dass Recht als patriarchales Instrument wahrgenommen wurde, das diskriminierende gesellschaftliche Strukturen festigt. Seit 1978 institutionalisierten sich Gruppen von Juristinnen bspw. in den Jura-Frauentreffen. Die Feministischen Juristinnentage stellen bis heute eine kontinuierliche Debatte über Themen der Gender Studies im Recht sicher.

Parallel nahm der Anteil an Frauen in der Rechtswissenschaft zu. Waren 1972 noch 15% der Jurastudierenden Frauen, stieg dieser Anteil 1980 auf 30%, 1990 auf 40% und heute auf über 50%. Dennoch sind auch heute nur 17,7% der Juraprofessor/en/innen Frauen. Ein ähnlicher Befund ist bei der wichtigen Fachliteratur zu beobachten. Hier sind die Frauenanteile bei Herausgeberinnen und Autorinnen noch geringer.

Diese Unterrepräsentanz führt Frau Prof. Sacksofsky auf tief liegende Diskriminierungsmuster gegen Frauen in Rechtsberufen zurück, die bis heute fortwirken. Sie illustrierte diese an den auf

1 Frau Prof. Dr. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard) lehrt an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und ist Vizepräsidentin des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen, Pro-Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

dem Deutschen Richtertag 1992 erwähnten Gründen. Zum einen unterstellte der Richtertag Frauen, dass sie, anders als Männer, aufgrund ihrer physischen und psychischen Verfassung zu emotional für das Richteramt seien und daher nicht die nötigen sachlichen Entscheidungen treffen können. Zum anderen sei die natürliche Rolle des Mannes, die des Mächtigen, während die Rolle der Frauen die der Untergebenen sei. Im Richteramt würden Frauen diese natürliche Hierarchie stören. Dass diese Art von Stereotypen noch lange bis in die Bundesrepublik anhielten, zeigt das Beispiel "Wassermann". Der Präsident eines Oberlandesgericht Wassermann postulierte, dass zu viele Frauen im Richteramt die Einsatzfähigkeit der Gerichte gefährde. Ein weiteres Beispiel ist eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil einer Strafkammer, die nur mit Frauen besetzt war.

Innerhalb des Wissenschaftssystems geben unter anderem strukturelle Probleme den Ausschlag für die niedrige Repräsentanz von Frauen. Eine Erst-Berufung findet meist um das vierzigste Lebensjahr statt, ein Zeitraum in dem auch die Familienbildung stattfindet. Obwohl das wissenschaftliche Arbeiten flexible Arbeitszeiten anbietet, werden bspw. Alleinerziehende benachteiligt

Im zweiten Teil des Vortrags stellte Frau Prof. Sacksofsky drei Themenfelder der Gender Studies im Recht vor. Ein zentrales Feld ist das Verständnis von Gleichheit. Insbesondere die Frage, wie Gleichheit in Fällen zu verstehen ist, in denen nicht unmittelbar an das Merkmal Geschlecht angeknüpft wird, wird diskutiert. Ein Beispiel ist das Urteil des EuGH bezüglich der Mindestgröße für Polizisten. Da Frauen im Durchschnitt kleiner sind als Männer stellte diese für beide Geschlechter gültige Mindestgröße eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar.

Das zweite Themenfeld befasst sich mit der Frage, was Geschlecht eigentlich bedeutet und inwieweit es durch das Recht konstituiert wird. Die binäre Einteilung der Menschen in männlich und weiblich ist überholt. Insbesondere die neuere Rechtsprechung des BVerfG hat bei Transsexualität und Intersexualität neue Wege eingeschlagen.

Das dritte Themenfeld behandelt die Bedeutung der Autonomie im Recht. Das klassische Verständnis von Autonomie sieht ein Individuum als isoliert von anderen, unabhängig von den sozialen Umständen. Die Kritik der feministischen Philosophie an diesem Autonomiekonzept hebt die Abhängigkeit des Individuums von seinem sozialen Kontext hervor. Diese Kritik hat Folgen für ein Recht, welches diese sozialen Realitäten einbeziehen soll. Innerhalb der Gender Studies wird debattiert, inwiefern rechtliche Regelungen soziale Ungleichheiten korrigieren sollen. Ein Beispiel ist die Debatte um die Prostitution. Sind Prostituierte frei in ihrer Entscheidung sich zu prostituieren, oder müssen Prostituierte vom Recht gegenüber anderen geschützt werden?

Zum Abschluss betont Frau Prof. Sacksofsky die Zweischneidigkeit des Rechts in Bezug auf Genderfragen. Zum einen hat das Recht eine unterdrückende und normativ kategorisierende Wirkung auf Menschen. Zum anderen kann das Recht genutzt werden, um überkommene und diskriminierende Strukturen aufzubrechen.

M. Roth